

Grünliberale Partei, Sektion Arlesheim-Münchenstein

Statuten der Grünliberalen Arlesheim-Münchenstein

Beschlossen

an der Gründungsversammlung vom 13. April 2010

Wo im folgenden Text männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 - Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen "Grünliberale Sektion Arlesheim-Münchenstein" besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Verein besteht aus den beiden Ortsgruppen "Grünliberale Arlesheim" und "Grünliberale Münchenstein" und hat einen Sitz sowohl in 4144 Arlesheim als auch in 4142 Münchenstein.

Der Verein versteht sich als Sektion der Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft. Er deckt das Gebiet des Wahlkreises 04, Arlesheim und Münchenstein, ab. Die beiden Ortsgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 2 - Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Politik und die Interessen der Grünliberalen auf kommunaler Ebene zu unterstützen und umzusetzen. Zweck des Vereins ist die Einflussnahme auf die Politik der Einwohnergemeinden Arlesheim und Münchenstein unter Einbezug aller üblichen Mittel der politischen Auseinandersetzung.

Dazu sollen sich seine Mitglieder in den politischen Strukturen von Arlesheim resp. Münchenstein engagie<mark>ren und auch öffentliche Ämter übernehmen</mark>

Als Sektion aus zwei gleichberechtigten Ortsgruppen soll der Verein alle Aktivitäten der Ortsgruppen koordinieren und unterstützen mit dem Ziel, die Grünliberale Präsenz im Wahlkreis 04, Arlesheim und Münchenstein, zu stärken und öffentliche Mandate zu übernehmen.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder der Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft, die im Vereinsgebiet wohnen, sind automatisch Mitglied dieses Vereins. Es gelten somit die aktuellen Mitgliedschaftsbestimmungen in den Statuten der Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft.

Zusätzlich zu den genannten Bestimmungen erlischt die Mitgliedschaft im Verein durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet.

Eine Vereinsmitgliedschaft ohne gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft ist nicht möglich.



Grünliberale Partei Arlesheim-Münchensteil

Art. 4 - Finanzen und Haftung

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsbeiträgen, Spenden oder sonstige Zuwendungen zusammen.

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft. Über die Höhe und die Verteilung der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 - Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Ortsgruppen Arlesheim und Münchenstein zusammen.

Art. 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Die Mitgliederersammlung wird vom Vorstand zur Erledigung von Parteiangelegenheiten sowie zur Behandlung von politischen und anderen öffentlichen Fragen einberufen. Dazu werden alle Mitglieder, die im Vereinsgebiet wohnen, eingeladen. Der Vorstand entscheidet, ob auch die Interessenten, welche in diesem Gebiet wohnen, eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Beratung und Verabschiedung des Jahresbudgets
- e) Festlegung von Mandatsbeiträgen
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über das Parteiprogramm und die Festlegung der politischen Ziele
- h) Nominierung der Kandidatinnen und der Kandidaten für öffentliche Ämter
- i) Parolenfassung
- i) Lancierung von Petitionen, Initiativen und Referenden
- k) Abnahme der Tätigkeitsberichte der Mandatsträger
- I) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind
- m) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

Für die unter a) bis c) aufgeführten Themen treten die Mitglieder in der Regel in der ersten Jahreshälfte zusammen.



Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand entscheidet über die Traktandenliste. Mindestens 3 Mitglieder können schriftlich unter Angabe des genauen Behandlungsgegenstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss vom Vorstand innert vier Wochen einberufen werden.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefällt werden.

Interessenten haben an der Mitgliederversammlung ein Rede- aber kein Stimm- und Wahlrecht. Ausnahmen können die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr beschliessen.

Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Art. 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus je mindestens zwei Mitgliedern der Ortsgruppen Arlesheim und Münchenstein.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten, welche nicht der gleichen Ortsgruppe angehören dürfen. Zudem wählt er aus seiner Mitte einen Kassier und einen Sekretär, welche in der Regel nicht der gleichen Ortsgruppe angehören sollen.

Der Vorstand ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Organisation und Führung des Vereins
- b) Vorbereitung, Antragstellung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ordnungsgemässe Buchführung über die Finanzen des Vereins
- d) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Umsetzung der CI/CD-Richtlinien der Grünliberalen Partei der Schweiz
- g) Sicherstellung des Informationsflusses zu den Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft
- h) Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinsziele, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
- i) Erledigung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Parteiorganen übertragen sind.

Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und einem zusätzlichen Vorstandsmitglied.



Art. 8 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und allfällige Sonderkassen und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sofern der Verein über kein eigenes Vermögen verfügt, ist keine Revisionsstelle zu bestimmen.

Art. 9 - Mitteilungen

Die Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm die Mitteilungen auch postalisch zugestellt werden.

Art. 10 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ausserordentlichen (nur zu diesem Zweck einberufenen) Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, hat der Vorstand seine Geschäfte zu beenden und sein Vermögen zu versilbern. Ein allfälliger Überschuss steht den Grünliberalen des Kantons Basel-Landschaft oder bei deren Fehlen der Grünliberalen Partei der Schweiz zu. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung der "Grünliberalen Sektion Arlesheim-Münchenstein" vom 13. April 2010 in Arlesheim so beschlossen.

Die Gründungsmitglieder:

Jean-Claude Fausel, Arlesheim Marlis Fausel, Arlesheim Jakob Rohrbach, Arlesheim Daniel Altermatt, Münchenstein Jürg Berger Münchenstein Stephan Nigg, Münchenstein

